

Die zu planenden Einnahmen umfassen:

- die zu verrechnenden Personalausgaben der direkt an den Leistungen beteiligten Hochschulangehörigen und Studenten;
- die direkt den Leistungen zurechenbaren Ausgaben;
- die zu berechnenden Gemeinkosten;
- die Einnahmen aus Nutzensanteilen.

Die zu planenden Ausgaben umfassen:

- die persönlichen Ausgaben für die ausschließlich für die Vertragsleistungen eingesetzten Arbeitskräfte;
- die direkt den Leistungen zurechenbaren Ausgaben;
- die Ausgaben für die Prämiiierung hervorragender Leistungen (das sind 6,5 % der in den Einnahmen für die Vertragsleistungen verrechneten Lohnaufwendungen);
- die Verwendung der Nutzensanteile entsprechend § 11.

§ 5

Vertretung und Vollmacht

Koordinierungsvereinbarungen und Wirtschaftsverträge werden vom Rektor der Universität bzw. Hochschule oder dem für den jeweiligen Bereich zuständigen Prorektor abgeschlossen und unterzeichnet. Der Rektor kann diese Befugnisse durch Vollmacht anderen leitenden Mitarbeitern übertragen, insbesondere solchen, die in seinem Aufträge Kooperationsbeziehungen mit Einrichtungen und Betrieben der Wirtschaft einzugehen und zu koordinieren haben.

§ 6

Form und Arten der Verträge

(1) Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen sind schriftlich abzuschließen. Soweit es die Art und der Umfang der Zusammenarbeit erfordern, soll der Vertrag in Urkundenform abgeschlossen werden (§ 5 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz).

(2) Beim Abschluß von Wirtschaftsverträgen über wissenschaftlich-technische Leistungen ist der Vertragstyp zu wählen, mit dem die spezifischen Aufgaben, Rechte und Pflichten am sinnvollsten geregelt werden können. Die anzuwendenden Vertragstypen ergeben sich aus der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz. Eine Kombination mehrerer Vertragstypen ist zulässig.

(3) Forschungsverträge sind insbesondere abzuschließen, wenn das vom Auftraggeber gestellte Thema als Studienentwurf bearbeitet werden soll oder Arbeitsstufen der Erkundungs- bzw. gezielten Grundlagenforschung oder Teilleistungen hieraus zu erarbeiten sind.

(4) Entwicklungs- und Überleitungsverträge (§ 12 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz) sind abzuschließen, wenn

- ein neues Verfahren oder Erzeugnis bis zu seiner Bewährung in der Serienproduktion entwickelt werden soll (Arbeitsstufen K 1 bis ÜK 12 bzw. V 1 bis UV 10);

- Teilleistungen der Entwicklung und Überleitung eines neuen Erzeugnisses oder Verfahrens zu erbringen sind (einzelne Arbeitsstufen).

(5) Projektierungsverträge (§ 2 Abs. 2 und §§ 17 und 20 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz) können nur von solchen Einrichtungen abgeschlossen werden, die im Register der Projektierungseinrichtungen eingetragen sind. Im übrigen können von Projektierungskollektiven an den Universitäten und Hochschulen Projektierungsleistungen nur als Nachauftrag auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen mit ständigen Projektierungseinrichtungen übernommen werden (§ 16 Abs. 2 Buchst. b Ziff. 2 der Projektierungsverordnung vom 20. November 1964 [GBl. II S. 909]).

§ 7

Inhalt und Ausgestaltung der Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen

(1) Die Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen sind, unter Berücksichtigung der Forderung nach wissenschaftlich-technischen Höchstleistungen, so zu gestalten, daß unter Abstimmung der gegenseitigen Aufgaben, Rechte und Pflichten höchste ökonomische Ergebnisse zum allseitigen Nutzen der sozialistischen Gesellschaft planmäßig gesichert werden.

(2) Im Wirtschaftsvertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- die gemeinsame Erarbeitung bzw. Vervollständigung der Aufgabenstellung einschließlich der zu sichernden ökonomischen, technologischen und technischen Kennziffern;
- den Preis für die zu erbringende Leistung oder — soweit dies zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht möglich ist — über den vorläufigen Preis und über den Termin, bis zu dem der endgültige Preis zu vereinbaren ist;
- die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers;
- die gemeinsame Kontrolle von Arbeitsergebnissen z. B. in Form von Erprobungen und Verteidigungen vor sachkundigen Gremien aus Wissenschaft und Wirtschaft;
- den Inhalt und den Umfang der Garantie anhand der Aufgabenstellung und der vereinbarten konkreten Leistung (§ 26 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz);
- die Leistungstermine sowohl für wichtige Leistungsabschnitte als auch für die Gesamtleistung des Auftragnehmers sowie für die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers.

§ 8

Mit Wirkungshandlungen

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung an der Sicherung der vertraglich festgelegten Aufgaben verpflichtet.

(2) In den Verträgen sind die Art und der Umfang der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zu bestimmen. Die im § 7 der Dritten Durchführungsverord-